

Evangelische Verantwortung



Verantwortung der Regierenden und Regierten

Prälat Dr. Martin Dutzmann *Seite 3*

Zum jüngsten Beschluss der
Landessynode der EKBO
zur Trauung Homosexueller

Christian Meißner *Seite 10*

- 9 *Gehört der Islam zu Deutschland?*
- 14 *Leserforum*
- 15 *Aus unserer Arbeit*

Liebe Leserin, lieber Leser,



Zweifelsohne mehren sich die beunruhigenden Nachrichten von Bedrohungen gegenüber Christen.

dieser Tage hat sich eine kontroverse Diskussion über die Bewertung des Ausmaßes der **Diskriminierungen von Christinnen und Christen in deutschen Flüchtlingsunterkünften** entwickelt. Diese Diskussion läuft derzeit noch, denn es ist aufgrund der schwierigen Gemengelage nicht ganz einfach, sich ein vorurteilsfreies Gesamtbild zu machen. Unabhängig davon muss allerdings klar sein, dass es gerade auch bei diesem Thema wichtig ist, die nötige öffentliche Aufmerksamkeit und die engagierte Fürsorgebereitschaft für die besonderen Nöte der Betroffenen an den Tag zu legen. Denn zweifelsohne mehren sich die be-

unruhigenden Nachrichten von Bedrohungen gegenüber Christen. Es darf nicht sein, dass Menschen, die vor Krieg und Terror aus ihren Heimatländern geflohen sind, hier bei uns nun wiederum in Angst und Not leben müssen.

Aus verantwortungsethischer Perspektive ist ganz klar: Grundsätzlich muss allen besonders schutzbedürftigen Flüchtlingsgruppen in Unterkünften Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stehen. Unter den schutzbedürftigen Flüchtlingsgruppen sind auch Christen, die als Minderheit in einer Flüchtlingsunterkunft leben. In Deutschland muss die Religionsfreiheit an jedem Ort für alle gleichermaßen gewährleistet sein und staatlich durchgesetzt werden. Geflüchtete dürfen bei uns nicht das Gefühl haben, ähnlichen Repressalien wie in ihren Heimatländern ausgeliefert zu sein.

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag ist aktiv geworden und hat Maßnahmen mit auf den Weg gebracht: Durch die Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften werden

die Auswahl und Qualität der Sicherheitsunternehmen sowie deren Zusammensetzung verbessert. Auch die Länder wurden dazu aufgefordert, künftige Vorfälle so zu erfassen, dass entsprechende Straftaten jederzeit gesondert beziffert werden können. In diesem Zusammenhang prüft das Bundesinnenministerium die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle für die Länder, um den Schutz der Betroffenen besser zu koordinieren. Eine grundsätzlich getrennte Unterbringung nach Konfessionen kann jedoch nicht die Lösung sein in einem Land, das die Religionsfreiheit als einen seiner Grundpfeiler ansieht. Stattdessen muss der Wert dieses Menschenrechts allen, die zu uns kommen, von Anfang an gewährleistet werden.

Auf dem Weg zum großen **Reformationsjubiläum 2017** gibt es eine positive Nachricht: Die UNESCO hat insgesamt 14 Manuskripte, Briefe und **Originaldrucke des Wittenberger Reformators Martin Luther** in die **Liste des UNESCO-Weltdokumentenerbes „Memory of the World“** aufgenommen. Darunter befindet sich auch einer der wenigen erhaltenen Plakatdrucke seiner berühmt gewordenen **95 Thesen**, die Luther der Überlieferung nach 1517 an die Tür der Schlosskirche zu Wittenberg schlug.

In Wittenberg wurden die Urkunden durch die UNESCO an die elf deutschen Bibliotheken übergeben, in denen die überaus wertvollen und einzigartigen Dokumente verwahrt werden. Mit Aufnahme in das UNESCO-Weltdokumentenerbe ist zugleich die Verpflichtung verbunden, den weltweiten Zugang zu den historisch einzigartigen Dokumenten zu ermöglichen, beispielsweise durch Digitalisierung der Texte. Hierüber werden auch für die Forschung neue Impulse gesetzt, das Erbe Luthers zu erschließen.

Ihr

Thomas Rachel MdB

Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU

Inhaltsübersicht

3 Verantwortung der Regierenden und Regierten

9 Gehört der Islam zu Deutschland?

10 Zum jüngsten Beschluss der Landessynode der EKBO zur Trauung Homosexueller

14 Evangelisches Leserforum

15 Aus unserer Arbeit



Verantwortung der Regierenden und Regierten

Zum Auftrag der Kirche im Raum der Politik

| Prälat Dr. Martin Dutzmann (EKD)

Die fünfte Barmer These steht unter dem biblischen Leitwort „Fürchtet Gott, ehrt den König.“ (1. Petr 2, 17) Im Anschluss daran heißt es: „Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt. – Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche

Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

Die fünfte Barmer These beschreibt präzise die Aufgabe des Staates: Er hat nach göttlicher Anordnung für Recht und Frieden zu sorgen. Wie wichtig es ist, dass der Staat diese Aufgabe erfüllt, muss angesichts von Unrecht und Gewalt in vielen Staaten der Erde kaum weiter entfaltet werden

– denken Sie an Syrien, den Sudan den Süd-Sudan, Nigeria oder den Irak und die in diesen Ländern stattfindende unsägliche Gewalt, die uns heute in Europa mit neuer Dringlichkeit in die Verantwortung für die Opfer zwingt. Funktionierende Rechtsstaaten hingegen wie etwa die Bundesrepublik Deutschland und ihre europäischen Nachbarn sind ein nicht zu unterschätzender Beitrag für den Frieden im jeweiligen Land und in der ganzen Welt. Weil sie in der Anordnung Gottes eine Wohltat erkennt, unterstützt die

Kirche den Staat bei seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen. Sie tut dies nicht von oben herab, denn – so macht die fünfte Barmer These zu Recht deutlich – auch die Kirche steht in der noch nicht erlösten Welt, hat also keine „höheren“ Einsichten in das politisch Gebotene.

Die Kirche unterstützt den Staat zunächst dadurch, dass sie die Politikerinnen und Politiker, die Lebenszeit und Lebenskraft in die Ge-

staltung des Gemeinwesens investieren, solidarisch begleitet. Diese Begleitung geschieht zuerst durch das Gebet: Seit jeher ist das Gebet „für die Obrigkeit“ Bestandteil des allgemeinen Kirchengebets im sonntäglichen Gottesdienst.

Die Solidarität mit und das Gebet für die politisch Verantwortlichen bedeuten nun aber nicht, dass die Kirche ihnen nach dem Mund zu reden hätte. Sie darf es nicht, denn für den Staat gilt wie für alle anderen Bereiche unseres Lebens, was die zweite Barmer These so formuliert: „Wie



Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergeltung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben.“ Für den politischen Bereich folgert Barmen V: „*Sie (die Kirche) erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.*“ Die Solidarität der Kirche mit den politisch Verantwortlichen ist also eine kritische. Dabei kommt es darauf an, Kritik stets als theologisch begründete Kritik laut werden zu lassen. Bei jeder politischen Einlassung der Kirche muss erkennbar sein, warum sie sich durch das Zeugnis der Schrift verpflichtet sieht, gerade hier und gerade jetzt und gerade so Stellung zu nehmen.

Es hat lange gedauert, bis die evangelische Kirche sich zu einer offiziellen Anerkennung und Unterstützung der Demokratie durchringen konnte. In der Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ veröffentlichte die EKD 1985 erstmals die Überzeugung, dass eine demokratische Verfassung auf der Grundlage einer klaren Unterscheidung von Staat und Religion am ehesten in der Lage ist, der Menschenwürde zu entsprechen.¹ Tatsächlich gibt es eine deutliche Entsprechung zwischen Art. 1 des Grundgesetzes, der die unantastbare Würde des Menschen feststellt, und dem biblischen Menschenbild, wie es etwa im ersten Schöpfungsbericht oder in Psalm 8 zum Ausdruck kommt. Ganz im Sinne von Barmen V haben es der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Ratsvorsitzende der EKD in dem Sozialwort der Kirchen von 1997 als zentrales Anliegen der Kirchen bezeichnet, „zu einer Verständigung über die Grundlagen und Perspektiven einer menschenwürdigen, freien, gerechten und solidarischen Ordnung von Staat und Gesellschaft beizutragen“².

Die christlichen Kirchen in Deutschland sind fern davon, „sich über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde anzueignen und damit selbst zu einem Organ des Staates zu werden“. Es kann nicht unser Ziel sein, „Staatskirche“ werden zu wollen. Ein wie auch immer religiös gebundener Staat muss mindestens dazu neigen, eine Religion gegenüber anderen in seinem Staatsgebiet zu bevorzugen. Die Diskriminierung oder Unterdrückung von Menschen aufgrund ihres Glaubens gehört heute mehr denn je in vielen Regionen der Welt zur politischen – und oft kaum noch erträglichen – Realität. Nach christlicher Auffassung kann nur der religiös neutrale Staat die volle Religionsfreiheit verfassungsrechtlich garantieren.

Damit bin ich bei den rechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche, die m. E. die theologische Verhältnisbestimmung aus Barmen V sachgemäß abbilden. Mit den Religionsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung von 1919 entstand ein Regelwerk, das drei Grundsätzen folgte: Religionsfreiheit, weltanschauliche Neutralität des Staates, Selbstbestimmung aller Religionsgemeinschaften. Dieses Regelwerk sollte die Freiheit und Gleichberechtigung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gegenüber dem säkularen Staat garantieren. Es schrieb eine Trennung von Kirche und Staat fest, allerdings nicht in der Weise des Laizismus, der alles Religiöse im Privatbereich verortet sehen will. Die Weimarer Reichsverfassung und ihr folgend das Grundgesetz beschreiben vielmehr – so der Staatsrechtler Hans Michael Heinig – eine „freiheitsdienende Offenheit des Staates für die Religionen seiner

Bürger“³. Das Bundesverfassungsgericht nennt die Neutralität des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften eine „fördernde“; ich würde sogar so weit gehen, zu sagen: Es besteht ein souveränes partnerschaftliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

Die Rechte, die die beiden großen Kirchen in Anspruch nehmen, sind keine Privilegien, die anderen nicht zustünden. Sie leiten sich aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ab, der unter bestimmten Voraussetzungen allen

Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungsgemeinschaften zuerkannt werden kann. Das ergibt sich

aus Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes. Schon heute sind beispielsweise die Zeugen Jehovas und die muslimische Ahmadiyya-Gemeinde Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Am klarsten spiegelt sich unser auf Kooperation ausgerichtetes Staatskirchenrecht in den Verträgen zwischen staatlichen Körperschaften des Bundes und der Länder mit den Kirchen wider. Sie bringen schon durch ihre Form zum Ausdruck, dass Staat und Kirche getrennt und doch aufeinander bezogen sind. Der heute in Nordrhein-Westfalen gültige Vertrag mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gilt seit dem 1. Januar 1985. Die in den Länderverträgen ausgestalteten Regeln orientieren sich vielfach am Grundgesetz, gehen aber auch darüber hinaus: Sie erstrecken sich zum Beispiel auf den Bereich der Hochschulen, der Friedhöfe, der Denkmalpflege und des Rundfunks – oft ist die ganze Bandbreite des

staatlich-kirchlichen Zusammenwirkens daran abzulesen.

Die grundlegenden „Schnittstellen“, die das Verhältnis zwischen Kirche und Staat charakterisieren, finden sich indes im Grundgesetz. Die meisten von Ihnen werden mit diesen „Schnittstellen“ – oft werden sie auch „gemeinsame Angelegenheiten“ oder „res mixtae“ genannt – auf die eine oder andere Weise in Berührung gekommen sein. Darunter fallen beispielsweise der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, die Kirchensteuer, die Seelsorge in der Bundeswehr, in Krankenhäusern und Gefängnissen.

Ich beginne mit dem Religionsunterricht. Er ist eine Konsequenz der durch das Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit und auf partnerschaftliche Zusammenarbeit ausgerichtet. Art. 7 GG schreibt fest, dass der Staat das Aufsichtsrrecht wahrnimmt, während die Religionsgemeinschaften den Unterricht in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Grundsätzen inhaltlich verantworten. Der Religionsunterricht soll der freien religiösen und ethischen Orientierung von Kindern und Jugendlichen dienen. Das gilt auch für muslimischen Religionsunterricht, dessen Einrichtung die EKD bejaht.

Häufig in der Kritik ist ein weiterer grundgesetzlich festgeschriebener „Berührungspunkt“ zwischen Kirche und Staat: die Kirchensteuer. Der Begriff „Steuer“ steht zwar im Grundgesetz, ist aber missverständlich. Bei der Kirchensteuer geht es nämlich nicht um eine staatliche Steuer, sondern im Kern um einen Mitgliedsbeitrag der Kirchen. Der oder die Kirchensteuerpflichtige kann sich durch Kirchenaustritt der Steuerpflicht entledigen, was gegenüber dem Staat undenkbar wäre. Die Kirchen können aber – ebenso wie alle anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts haben – den Kirchensteuer-einzug auf den Staat übertragen. Was die wenigsten Kritiker dieser Kooperation wissen, ist, dass davon beide Seiten in erheblichem Maße profitieren: Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sparen sich den Aufbau einer diesbezüglichen

Die grundlegenden „Schnittstellen“, die das Verhältnis zwischen Kirche und Staat charakterisieren, sind beispielsweise der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, die Kirchensteuer, die Seelsorge in der Bundeswehr, in Krankenhäusern und Gefängnissen.

Finanz-Verwaltungsstruktur. Der Staat wiederum lässt sich seine Hilfe mehr als kostendeckend bezahlen, denn er behält 2 bis 4 Prozent der Kirchensteuer ein.

Wenn im Blick auf das Verhältnis von Kirche und Staat von Finanzen die Rede ist, fällt auch schnell der Begriff der „Staatsleistungen“. Dabei handelt es sich, wie Sie vermutlich wissen, um

Schadenersatzleistungen des Staates an die Kirchen. Der Grund dafür liegt über zweihundert Jahre zurück: Damals wurden kirchliche Güter, deren Erträge die Kirchen zur Erfüllung ihres Auftrages benötigten, vom Staat entschädigungslos enteignet. Diesen Schaden ersetzt der Staat bis zum heutigen Tag, indem er die entgangenen Erträge regelmäßig erstattet. Die Weimarer Reichsverfassung sah und das Grundgesetz sieht die Ablösung der Staatsleistungen vor. Unsere Juristen gehen davon aus, dass in Artikel 138 WRV (also 140 GG) mit „Ablösen“ nicht „entschädigungsloses Enteignen“ gemeint ist. Daraus folgt der Anspruch, dass eine Ablösung – der sich die EKD grundsätzlich keinesfalls versperrt! – zu rechtsstaatlichen, fairen Bedingungen erfolgen sollte. „Fair“ heißt in diesem Zusammenhang, dass die Kirchen, die die laufenden Staatsleistungen in ihren Haushalten eingeplant haben, einen Ersatz erhalten, aus dem sie langfristig wirtschaftlichen Nutzen ziehen können.

Innerhalb der Kirche immer wieder umstritten war und ist die enge Zusammenarbeit von Staat und Kirche in der Militärseelsorge. Nachdem ich in diesem Bereich fast sechs Jahre lang gearbeitet habe – bis Juli 2014 war ich im Nebenamt Militärbischof – bin ich davon überzeugt, dass die Kooperation zweckmäßig und theologisch verantwortet gestaltet ist. Rechtsgrundlage für die Seelsorge in der Bundeswehr ist der Militärseelsorgevertrag von 1957. Darin vereinbarten die Bundesrepublik Deutschland und die Evangelische Kirche in Deutschland, dass die Militärseelsorge im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche geschieht, der Staat aber für den organisatorischen Aufbau sorgt und die Kosten trägt. Letzteres geschieht, weil der Staat jedem Bürger und jeder Bürgerin die grundgesetzlich garantierte freie Religionsausübung ermöglichen muss. Da der Staat diese Möglichkeit einschränkt, indem er Soldatinnen und Soldaten kaserniert, ins Manöver schickt oder zu monatelangen Auslandseinsätzen verpflichtet, muss er für Ersatz sorgen. Das muss er übrigens nicht nur bei Soldaten sondern auch, wenn er Menschen zu Haftstrafen verurteilt. Deshalb werden auch die Kosten für Gefängnispfarrstellen vom Staat refinanziert.

Da Militärfrauerinnen und –pfarrer in einem hoch sensiblen Sicherheitsbereich arbeiten, werden sie von ihren

Da Militärfrauerinnen und –pfarrer in einem hoch sensiblen Sicherheitsbereich arbeiten, werden sie von ihren Landeskirchen beurlaubt und in das Dienstverhältnis von Bundesbeamten auf Zeit berufen.

Landeskirchen beurlaubt und in das Dienstverhältnis von Bundesbeamten auf Zeit berufen. Diese starke Beteiligung des Staates an einem kirchlichen Dienst hat in den Kirchen immer wieder Kritik hervorgerufen. Die letzte größere Diskussion gab es, als die östlichen Gliedkirchen der EKD entscheiden mussten, ob sie den Militärseelsorgevertrag übernehmen. Die

Kritiker befürchteten, dass es in der Rechtskonstruktion des Militärseelsorgevertrages Pfarrerinnen und Pfarrer nur schwer möglich sei, frei das Evangelium zu verkündigen und dabei, wenn erforderlich, auch kritische Töne anzuschlagen. Ich halte diese Befürchtung für unbegründet. Zum einen sind deutsche Militärfrauer anders als fast alle anderen Militärfrauer auf der Welt Zivilisten. Sie sind nicht in die militärische Hierarchie eingebunden, haben keinen Dienstgrad und haben folglich gleichen Abstand zu allen Soldaten vom Schützen bis zum Generalinspekteur. Diese Sonderrolle in den Streitkräften wird von den Verantwortlichen der Bundeswehr nicht nur respektiert sondern ausdrücklich gewünscht. Zum ändern ist es die Kirche, die Ziele und Inhalte der Militärseelsorge vorgibt; verantwortlich dafür ist der Militärbischof, der in keinerlei Dienstverhältnis zum Staat steht und allein dem Rat der EKD verantwortlich ist. Der Militärbischof trägt außerdem die letzte Verantwortung für die Personalauswahl, und ohne seine Zustimmung kann kein Militärfrauer befördert, versetzt oder vorzeitig aus dem Dienst entlassen werden. Und schließlich: Alle Ämter in der Militärseelsorge einschließlich der Leitungsäemter werden auf Zeit vergeben, um durch permanenten Wechsel die Haltung der kritischen Solidarität der Kirche zur Bundeswehr zu bewahren. Es versteht sich von selbst, dass der gesetzliche Rahmen immer neu mit Leben gefüllt und das Verhältnis von Kirche und Staat auch in diesem Bereich immer neu austariert werden muss. Meine Erfahrung sagt, dass das gut gelingt.

Zu den im Grundgesetz genannten gemeinsamen Angelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ausmachen, gehört nicht zuletzt der verfassungsmäßige Schutz christlicher Feiertage. Wie Sie wissen, haben wir evangelischerseits intensiv für einen Feiertag geworben, der nicht grundsätzlich unter diesen Schutz fällt: Der Reformationstag, bisher nur in den östlichen Bundesländern, nicht aber in Berlin und im alten Bundesgebiet gesetzlich geschützt, wird angesichts seines 500. Jubiläums im kommenden Jahr einmalig ein bundesweiter

Feiertag werden. Die große Bereitschaft vieler politischer Akteure in Bund und Ländern, dem Wunsch unserer Kirche nachzukommen, ist ein deutliches Indiz dafür, dass das Miteinander von Kirche und Staat auch von Seiten der Politik als ein gutes geschätzt und unterstützt wird.

Ich hoffe deutlich gemacht zu haben, dass das Staat-Kirche-Verhältnis in der Bundesrepublik von seinen gesetzlichen Grundlagen her auf eine Trennung und zugleich auf ein partnerschaftliches Miteinander ausgelegt ist, das dem Geist der Barmer Theologischen Erklärung entspricht. Dieses souveräne Miteinander fußt auf der „fördernden“ Neutralität des Staates, die allen Religionsgemeinschaften gilt, und somit jegliche Tendenzen der Implementierung einer „Staatskirche“ ausschließt. Gleichzeitig ist die gute Kooperation von Staat und Kirche im Politischen und Gesellschaftlichen nur möglich, weil auch das umgekehrte Extrem, der Laizismus etwa französischer Prägung, in unserem Land glücklicherweise nicht Platz greift.

Wie kann und soll die Kirche auf dieser Grundlage ihre Aufgabe im politischen Raum erfüllen? Dass sie dort eine Aufgabe hat, ist klar. In der zweiten These der Barmer Theologischen Erklärung heißt es: *„Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“* Der ehemalige EKD-Ratsvorsitzende Wolfgang Huber hat einmal sehr treffend formuliert: *„Mit jeder Religion verbindet sich ein umfassender Anspruch. Es gibt keine Religion, die ohne Konsequenzen für die Lebensführung bleibt. Insofern hat jede Religion auch eine politische Dimension. Sie betrifft nicht nur das private, sondern auch das öffentliche Leben.“*⁴ Religion ist also zwar eine höchst persönliche Angelegenheit, aber keine Privatsache.

Die Kirchen melden sich dementsprechend zu Wort, in vielen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen. Sie tun dies ungefragt, werden aber auch nicht selten gebeten, sich

Das Staat-Kirche-Verhältnis ist in der Bundesrepublik von seinen gesetzlichen Grundlagen her auf eine Trennung und zugleich auf ein partnerschaftliches Miteinander ausgelegt.

mit ihrer Expertise in gesellschaftliche und politische Prozesse einzubringen. So haben Vertreter der EKD ihren Platz beispielsweise im Rundfunkrat öffentlich-rechtlicher Sendeanstalten oder im Deutschen Ethikrat; der Vorsitzende des Rates der EKD wurde als Mitglied des Beirats für die Beratungen über das transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP) geladen, der hannoversche Landesbischof Ralf Meister ist in die Expertenkommission, die die Suche nach einem Atommüll-Endlager

vorbereitet, berufen und einer meiner Mitarbeiter arbeitet in einer Untergruppe der Islamkonferenz beim Bundesminister des Innern mit. Die Liste der Beispiele lässt sich mühelos verlängern.

Solche ausdrücklich gewünschten Kooperationen zeigen, wie selbstverständlich die Beteiligung der Kirchen an politischen Prozessen für den Staat ist. Neben diesen strukturell oder punktuell erwünschten Beteiligungsformen äußert sich die EKD in aktuellen Debatten natürlich auch immer wieder anlassbezogen. Auch diese Stellungnahmen werden gehört, mögen sie auch nicht in allen Fällen willkommen sein. Insgesamt ist die Vielfalt der protestantischen Meinungsäußerungen bekanntermaßen ausgeprägter als bei unseren katholischen Geschwistern. Im Blick auf den offiziellen Kontakt der EKD zu den politischen Akteuren in Berlin und in Brüssel bemühen wir uns nach Kräften, diese Vielfalt zu bündeln und mit einer Stimme zu sprechen. Hier kommt meine Rolle als Bevollmächtigter des Rates ins Spiel.

Das Amt des Bevollmächtigten ist eine unmittelbare Konsequenz aus der in der Barmer Theologischen Erklärung kritisierten Nähe der Kirche zu den Mächtigen der NS-Zeit und deren Ideologie. Wenige Monate nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland beschloss der Rat der EKD im November 1949, ein entsprechendes Amt am Sitz der Bundesregierung – das war damals noch Bonn – zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im NS-Staat und im Bewusstsein der Fehler und Abgründe der eigenen Geschichte ging es den Verantwortlichen in der EKD auch darum, die kirchliche Mitverantwortung für die öffentlichen Angelegenheiten des Gemeinwesens intensiver wahrzunehmen.

Eine ähnliche Verbindungsstelle für den Kontakt zu den Organen der Deutschen Demokratischen Republik wurde zunächst auch in Ostberlin eingerichtet. Die zunehmenden Spannungen zwischen SED-Regierung und Kirchen und die Tatsache, dass die Führung der DDR eine Abtrennung der evangelischen Landeskirchen auf ihrem Gebiet von der EKD anstrebte, führten dazu, dass dem dortigen Bevollmächtigten, Propst D. Heinrich Grüber, im Jahr 1958 staatlicherseits das Agreement entzogen wurde. Damit endete die Tätigkeit eines Bevollmächtigten in der DDR.

Angesichts des immer größer werdenden Einflusses der legislativen und administrativen Tätigkeit von Institutionen

Religion ist zwar eine höchst persönliche Angelegenheit, aber keine Privatsache.

auf europäischer Ebene auf die deutsche Gesetzgebung entschloss sich der Rat der EKD, eine Vertretung auch in Brüssel einzurichten. So wurde im Jahr 1990 das EKD-Büro Brüssel als Außenstelle des Bevollmächtigten des Rates eingerichtet. Mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin im Jahr 1999 verlegte auch der Bevollmächtigte seinen Dienstsitz in die Bundeshauptstadt. Die Dienststelle des Bevollmächtigten ist heute eine etablierte Scharnierstelle zwischen Kirche und Bundes- bzw. Europapolitik. Der Bevollmächtigte ist zuständig für die politische Information des Rates und die politische Kommunikation der EKD; damit ist er an einer Vielzahl gesellschaftlicher Diskussionen beteiligt.

Seit Oktober 2013 habe ich dieses Amt inne. Mein Dienstsitz in Berlin befindet sich im Bezirk Mitte am Gendarmenmarkt, in Brüssel hat die Dienststelle ein Büro in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Europäischen Kommission. Die mir gestellte Kommunikationsaufgabe erfülle ich gemeinsam mit einem kleinen Stab aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die meisten Theologen oder Juristen.

Sehr eng und vertrauensvoll arbeiten wir mit unseren katholischen Kollegen des Kommissariats der Deutschen Bischöfe in Berlin unter Leitung von Prälat Dr. Karl Jüsten zusammen. Die Erfahrung hat gezeigt: Je enger der ökumenische Schulterchluss im politischen Raum, desto größer unsere Aussichten auf Erfolg.

Engagement für die Schwachen

„Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind.“ (Sprüche 31,8). Dieser Bibelvers steht über meinem Dienst und dem meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wenn die Kirche sich an politischen und gesellschaftlichen Debatten beteiligt, dann geht es dabei überwiegend um jene Menschen, deren Stimme im politischen Raum gar nicht oder nur schwach zu vernehmen ist. Wir erinnern dabei – auf ganz säkularen Wegen – *„an Gottes Gebot und Gerechtigkeit (und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten)“*, so wie es uns die Väter der Bekennenden Kirche aufgetragen haben.

Von Journalisten werde ich oft gefragt, wie meine Mitarbeiter und ich „unsere“ Themen in die politischen Diskurse einbringen. Ich kann Ihnen sagen: Das ist ein weites Feld. Es reicht von persönlichen Gesprächen mit politischen Akteuren auf allen Ebenen, von Briefen und schriftlichen Stellungnahmen, von der Teilnahme an Anhörungen und Fachgesprächen im Bundestag und in den Fraktionen bis



hin zur Veranstaltung des „Treffpunkt Gendarmenmarkt“, eines Diskussionsforums in unserer Dienststelle. Mit Vertretern welcher Parteien wir Kontakt aufnehmen, wen wir unterstützen und wen wir kritisieren, hängt natürlich vom jeweiligen Thema ab. Grundsätzlich hält der Bevollmächtigte Kontakt mit allen im Bundestag vertretenen Parteien.

Soweit die Theorie – nun aber zu einigen konkreten inhaltlichen Beispielen: Sie ahnen sicher, welches Thema unsere Dienststellen in Berlin und auch in Brüssel gerade am nachdrücklichsten in Atem hält. Zwar hat die Zahl der in Deutschland einreisenden Menschen in den letzten Wochen stark abgenommen⁵, dennoch kommt dem Thema Flüchtlings- und Migrationspolitik im Augenblick eine besondere Dringlichkeit zu. Mit großer Sorge nehmen wir wahr, dass die Frage des fairen und solidari-schen Umgangs mit Schutzsuchenden eine solche Sprengkraft entfaltet, dass der Zusammenhalt der Europäischen Union gefährdet scheint. Das Thema hat selbstverständlich aber auch eine nationale Dimension. Lassen Sie mich Ihnen kurz darstellen, was wir von den Entwicklungen auf europäischer und deutscher Ebene halten:

Zunächst zu Europa: Die EU hat am 18. März – als sie sich mit der Türkei auf ein Abkommen zu Flüchtlingen einigte – eine einschneidende Entscheidung getroffen. Das Abkommen soll die illegale Migration aus der Türkei in die EU beenden. Der EU-Türkei-Pakt sieht vor, dass jeder ab dem 20. März 2016 aus der Türkei

auf den griechischen Inseln ankommende Migrant, der entweder keinen Asylantrag stellt oder dessen Antrag auf Asyl abgelehnt worden ist, in die Türkei zurückgebracht wird. Befinden sich unter den zurückgeführten Personen Syrer, wird für diese Personen anderen Syrern die Einreise aus der Türkei in die EU erlaubt. Allerdings gilt diese Verpflichtung nur bis zu einer Anzahl von 72.000 Personen.

Auch wenn bislang noch eine sehr geringe Zahl von Personen betroffen ist: Die Abmachung ist dennoch eine historische Entscheidung, die die Gefahr in sich birgt, das individuelle Recht auf Asyl auszuhebeln. Bisher hatten Menschen, die europäischen Boden betraten, das Recht, hier ein Asylverfahren zu erhalten. Nun können Personen zurückgewiesen werden, wenn ihr Asylantrag unzulässig ist – das bedeutet: ohne dass man materiell geprüft hat, ob Asylgründe vorliegen. Das Abkommen bezieht sich dabei auf zwei mögliche Fälle: Unzulässig ist ein Antrag, wenn die Person aus einem „sicheren Drittstaat“ oder aber aus einem „ersten Asyl-land“ kommt.

Dass die Türkei als sicherer Drittstaat angesehen wird, lehnt die EKD entschieden ab: Ein sicherer Drittstaat ist ein Land nur dann, wenn dem Zurückgeführten dort keine Verfolgung und vor allem keine Rückführung in sein Herkunftsland drohen. Menschenrechtsorganisationen haben jedoch schon Fälle von Syrern und Irakern dokumentiert, die aus der Türkei in ihr Herkunftsland abgeschoben wurden.

Wir verschweigen nicht, dass wir mit einigen Maßnahmen, die im Zuge des „Gesetzes zur Einführung beschleunigter Verfahren“ – dem so genannten Asylpaket II – getroffen wurden, nicht einverstanden sind.

Auch ein „erstes Asyl-land“ ist die Türkei für die meisten Schutzsuchenden nicht. Denn in der Türkei werden wegen eines so genannten geographischen Vorbehalts gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention nur europäische Flüchtlinge anerkannt. Ganz abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken sind wir auch sehr skeptisch, was die Durchführung von Asylverfahren in Griechenland anbelangt. Seit vielen Jahren haben die Verfahren dort einen so schlechten Standard und die Unterbringungssituation für Asylbewerber ist so katastrophal, dass andere Staaten von Rücküberstellungen dorthin nach der so genannten Dublin Regelung – also der innereuropäischen Zuständigkeitsregelung für die Durchführung von Asylverfahren – abgesehen haben.

Unsere Sorge ist groß, dass die nun getroffene Vereinbarung Menschen in Not lebenswichtige Hilfe versagt und sie der Gefahr aussetzt, wieder in das Kriegsgebiet, aus dem sie kommen, zurückkehren zu müssen. Wir werden die Verfahren in Griechenland und die Situation in der Türkei in den nächsten Wochen und Monaten genau beobachten.

Lassen Sie mich nun etwas über die Situation in Deutschland sagen:

Angesichts der großen Zahl an Menschen, die nach Deutschland gekommen sind, hat die Bundesregierung nach Wegen gesucht, die Dauer von Asylverfahren relevant zu senken. Eine Beschleunigung von Verfahren begrüßt die Evangelische Kirche ausdrücklich. Es ist ohne Zweifel gut und notwendig, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Länder und Kommunen zu entlasten.

Wir verschweigen aber nicht, dass wir mit einigen Maßnahmen, die im Zuge des „Gesetzes zur Einführung beschleunigter Verfahren“ – dem so genannten Asylpaket II – getroffen wurden, nicht einverstanden sind. Das haben meine Mitarbeiter und ich in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern des Innenministeriums, mit Abgeordneten und Pressevertretern deutlich gemacht; wir tun dies im Übrigen in Kooperation und völliger Übereinstimmung mit unseren katholischen Kollegen.

Die Kritik der Kirchen galt beispielsweise der Einführung von Verfahren für Personen, denen man missbräuchliches Verhalten unterstellte. Dazu gehören auch alle Asylbewerber, die einen Folgeantrag stellen – also beispielsweise Personen, die zum christlichen Glauben übergetreten sind. Wir haben uns außerdem gegen die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten gewandt. Wir bemühen uns seit Jahren gegenüber dem Bundesinnenministerium und dem Auswärtigen Amt, dass die Hürden für

Familien behoben werden. Familie ist aus christlicher Sicht der Raum, in dem Vertrauen wächst und Verantwortung für einander übernommen wird. Ein Mensch, der in Sorge um seine Angehörigen leben muss, wird sich hier nicht integrieren können. Diese und andere Bedenken haben wir in einer ökumenischen Stellungnahme Ende Februar zum damaligen Entwurf des Gesetzes deutlich gemacht.

Wie Sie wissen, ist das Asylpaket II inzwischen beschlossen. Die Liste der Aufgaben, die wir im Blick auf das Flüchtlingsthema haben, wird trotzdem nicht kürzer. Unmittelbar bevor steht die Einstufung dreier weiterer Staaten als sichere Herkunftstaaten: Tunesien, Algerien und Marokko. Dagegen haben sich die Kirchen mit Verweis der Situation von Minderheiten, gerade auch der christlichen Minderheit in den genannten Ländern, gewandt. Außerdem wird die Bundesregierung noch vor der Sommerpause ein Integrationsgesetz einbringen.

Ein anderes aktuelles Thema, in dem wir uns anwaltschaftlich zu Wort melden, ist das eben schon erwähnte transatlantische Freihandelsabkommen TTIP. In Vertretung des Ratsvorsitzenden und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz nehmen Prälat Karl Jüsten und ich an den Sitzungen des von Wirtschaftsminister Gabriel berufenen Beirats teil. Dort sind wir natürlich nicht die einzigen Berater – aber wir sind die einzigen, die auf die möglichen problematischen Auswirkungen des Abkommens auf den Handel mit dem globalen Süden hingewiesen haben. Durch TTIP wird es zu Handelsumlenkungseffekten kommen. Das bedeutet, dass Entwicklungs- und Schwellenländer bestimmte Produkte nicht mehr wie bisher in die USA bzw. die EU einführen dürfen. TTIP-Befürworter sehen diese Verluste dadurch kompensiert, dass der Wohlstandsgewinn im Geltungsbereich von TTIP zu einer erhöhten Nachfrage auch nach Produkten aus Entwicklungs- und Schwellenländern führen wird. Die Kirchen sind da sehr skeptisch. Auch haben wir kritisiert, dass die TTIP-Verhandlungen unter Ausschluss der Entwicklungs- und Schwellenländer stattfinden, obwohl diese von dem Freihandelsabkommen massiv betroffen sein werden. Im Unterschied etwa zu „Brot für die Welt“ fordert die EKD jedoch nicht den sofortigen Abbruch der Verhandlungen sondern deutliche Modifikationen.

Als letztes Beispiel für unser Engagement zugunsten der Schwachen nenne ich die kurz vor dem Abschluss stehenden Beratungen über ein Hilfesystem für

Menschen, die Leid und Unrecht in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der stationären Psychiatrie erlitten haben. Wie Sie vielleicht wissen, haben Bund, Länder und Kirchen vor einigen Jahren auf Empfehlungen des sogenannten „Runden Tisches Heimerziehung“ ein Hilfesystem für Opfer von Gewalt und Missbrauch in Kinder- und Jugendheimen in den fünfziger und sechziger Jahren errichtet.

Ausgenommen von diesen Hilfsleistungen sind jedoch Menschen, die nicht in Kinder- und Jugendheimen, sondern in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Psychiatrie gelebt haben. Beide großen Kirchen haben dies von Anfang an kritisiert, weil nicht nachvollziehbar ist, dass eine Gruppe besonders hilfs- und schutzbedürftiger Menschen nicht von den Leistungen zugunsten der Opfer profitieren soll. Wir haben immer wieder gefordert, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Über mehrere Jahre haben wir damit bei den staatlichen Stellen kein Gehör gefunden, ehe es im vergangenen Frühjahr ganz plötzlich zu einer Wende kam und die Chefs des Bundeskanzleramts und der Staatskanzleien der Länder die Arbeits- und Sozialministerien von Bund und Ländern anwies, kurzfristig ein Hilfesystem für die bisher ausgeschlossenen Opfer zu entwickeln. Die Verhandlungen hierzu erwiesen sich als nicht leicht, weil auf einmal extremer Zeitdruck erzeugt wurde und die Kosten für die Träger des Hilfesystems beträchtlich sein werden. Wir Kirchen halten uns aber zugute, dass man ohne unser beharrliches Drängen gar nicht erst so weit gekommen wäre.

Ich komme jetzt zum dritten Aufgabebereich unserer Dienststelle, der Vertretung kirchlicher Interessen.

Vertretung kirchlicher Interessen

Die Dienststelle des Bevollmächtigten vertritt auch die Interessen der Institution Kirche, doch ist dies der geringste Teil unserer Arbeit.

Ein „Dauerbrenner“ unserer Lobbyarbeit sind, Sie ahnen es, die kirchlichen Finanzen. Immer wieder wird Kritik an den vermeintlichen Privilegien und Reichtümern der Kirche laut. Um den gängigen und immer wieder auch im politischen Raum geäußerten Vorurteilen etwas entgegen zu setzen, habe ich gemeinsam mit dem Kirchenamt der EKD den Flyer „Die evangelische Kirche und das Geld“ erstellt. Darin werden auf – wie ich finde – sehr anschauliche und prägnante Weise Antworten auf die prominentesten Irrtümer hinsichtlich der kirchlichen Finanzen

gegeben. Aus gegebenem Anlass hat das Kirchenamt der EKD wenig später eine ähnliche Broschüre zum Thema „Kapitalerträge und Kirchensteuer“ veröffentlicht. Sie macht deutlich, dass mit dem neuen Verfahren des Einzugs der Kirchensteuer auf Kapitalerträge keine neuen oder zusätzlichen Abgaben verbunden sind. Beide Flyer haben wir allen Abgeordneten des Bundestages zukommen lassen.

Ich komme zum Schluss: Was die Verfasser der Barmer Theologischen Erklärung in These V so präzise in Worte gefasst haben, ist bis heute gültig. Die Rolle der Kirchen im politischen Raum ist dort klar beschrieben. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ich versuchen täglich neu, diese Rolle gut auszufüllen.

Festvortrag, Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union am 23. April 2016 beim Rittertag der Rheinischen Genossenschaft des Johanniterordens in Wuppertal

- 1 In dem von EKD und Deutscher Bischofskonferenz gemeinsam verfassten Text „Demokratie braucht Tugenden“ aus dem Jahr 2006 ist ebenfalls die Überzeugung formuliert, dass unsere freiheitliche Demokratie „in besonderer Weise dem christlichen Menschenbild entspricht“ (S. 12).
- 2 Vorwort zum Gemeinsamen Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, 1997
- 3 Prof. Dr. Hans Michael Heinig; „Welches Verständnis von Religionsrecht und Religionsfreiheit brauchen wir?“ Vortrag auf der 49. Jahrestagung des Evangelischen Arbeitskreises in der CDU/CSU. In: Evangelische Verantwortung, Ausgabe 7 + 8, 2013, S. 19.
- 4 „Die Religionen und der säkulare Staat“ – Vortrag von Wolfgang Huber beim Reformationsempfang in Wien, Oktober 2009.
- 5 Im Jahr 2015 wurden 1.092.000 Menschen im Easy System registriert. Im Januar waren es noch 91.671 Personen, im Februar sank die Zahl auf 61.428; im März kamen noch 20.608. Allerdings werden im Easy System manche Personen mehrfach erfasst, andere reisen weiter in benachbarte EU-Staaten – die tatsächliche Zahl dürfte etwas niedriger liegen.



Prälat Dr. Martin Dutzmann

ist Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU.

Gehört der Islam zu Deutschland?

| Dr. Christoph Morgner

Die Wellen schlagen hoch: Paris, Köln, jetzt Brüssel. Ängste werden wach. Doch Vertreter der muslimischen Verbände besänftigen unermüdlich, unterstützt von einigen Kirchenvertretern: „Mit dem Islam hat das alles nichts zu tun!“ Umso wichtiger ist es, die Realitäten wahrzunehmen.

1. Der Islam gehört zwar zu Deutschland...

Er gehört dazu wie der Buddhismus und andere Religionen. Moscheen und Döner sind selbstverständlich geworden. Deutschland als freiheitliche Demokratie gewährt Religionsfreiheit. Wer gegen die Anwesenheit von Muslimen kämpft, kämpft gegen Windmühlen. Wir drehen das Rad nicht in eine christliche Monokultur zurück. Ja, der Islam gehört zu Deutschland, und zwar in Gestalt der Personen, die sich zu ihm bekennen.

Mit dem Islam kommt jedoch eine andere Kultur zu uns, denn jede Religion hat kulturbestimmende Folgen. Leider wird das bei vielen in unserem Land übersehen, weil sie selbst den religiösen Bezug verloren haben.

2. ...aber Deutschland ist anders geprägt

Auch wenn der Islam quantitativ vorhanden ist: Die deutsche Kultur ist Langzeitfolge jüdischer, christlicher und humanistischer Tradition: Jeder Mensch ist Ebenbild Gottes und von daher von gleichem Rang. Jeder ist gleich viel wert, ungeachtet von Rasse, Hautfarbe und Geschlecht. Der Historiker August Heinrich Winkler stellt deshalb fest: „Die Idee des Individuums, die im Zentrum unserer Rechtskultur steht, hat eindeutig christliche Wurzeln“.

Nach dem unseligen Dritten Reich haben die Väter der Verfassung bewusst entsprechende Werte festgeschrieben: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, „Die ungestörte Religionsfreiheit wird gewährleistet“ etc. Diese Werte sind nicht verhandelbar.

Wenn Ausländer sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in unserem Land niederlassen, müssen sie sich in diese Werteordnung einfügen. Sie können nicht erwarten, dass diese zugunsten anderer Wertvorstellungen aufgeweicht wird. Es dürfen sich keine Parallelstrukturen und Ghettos bilden, in denen man



Bau der Khadija-Moschee in Berlin-Heinersdorf

Recht und Gewalt in die eigenen Hände nimmt, so wie wir es in Frankreich und Belgien vorfinden.

Die Gretchenfrage lautet: Wie hält es der Islam mit der Demokratie? Ob eine Religion in der Demokratie angekommen ist, zeigt sich nicht dort, wo sie die für eigene Belange nutzt, sondern ob sie die anderen gewährt. Davon sind islamisch dominierte Länder weit entfernt. Doch jeder Muslim ist willkommen, der sich in unsere kulturelle Werteordnung einfügt und sie positiv mitgestaltet. Dass es Probleme mit dem Islam gibt, bedeutet nicht, dass wir Probleme mit allen Muslimen haben.

3. ...und darüber muss vor allem geredet sein:

Den einen Islam gibt es nicht. „Die 114 Suren des Korans sind ein Sammelsurium der Widersprüche, Unklarheiten, Rätsel. Sie wirken wie ein seltsames Puzzle, aus dem jeder alles herauslesen kann“ (SPIEGEL). Der Islam ist keine Kirche mit übergeordneter Instanz (Synode, Papst etc). Deshalb gibt es innerhalb der muslimischen Welt ständig Auseinandersetzungen.

Das Ziel der Islamisten ist ein islamischer Gottesstaat. Sie kämpfen nicht nur gegen die „westliche Welt“, sondern auch gegen solche Muslime, die nicht streng nach dem Koran leben. Jüngste Umfragen unter der muslimischen Bevölkerung von Paris haben gezeigt, dass 20% der Muslime mit islamistischen Gruppierungen sympathisieren.

Der Islam hat zum Thema Gewalt ein anderes Verhältnis als die christlichen Kirchen. Im christlichen Glauben ist Gewalt grundsätzlich Sünde, auch wenn Christen oft dagegen verstoßen haben. Aber „im Islam gibt es keine generellen Berührungspunkte mit Krieg und Kampf“ (Ursula Spuler-Stegemann). Mohammed war nicht nur Religionsstifter, sondern auch Feldherr. Eine Studie aus dem Bundesministerium des Innern konstatiert: „In der Summe ist ... festzuhalten, dass mit islamischer Religionszugehörigkeit eine signifikant erhöhte Akzeptanz von Gewalt verbunden ist“.

„Islamischer Antisemitismus ist ein gesamteuropäisches Problem“ (Materialdienst EZW 2016). Bei antisemitischen Ausschreitungen „lagen fast überall Muslime weit vorn“.

Der Islam kann nur dann zu Deutschland gehören, wenn er auf gesellschaftliche Machtansprüche verzichtet und Demokratie und Meinungsfreiheit, Menschenrechte, Gleichberechtigung und Glaubensfreiheit bejaht und anderen gewährt. Ob ein solcher „Euro-Islam“ möglich ist, steht in den Sternen.



Dr. Christoph Morgner ist Pfarrer und Altpräsident des Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverbandes und im Kuratorium des Predigtpreises der deutschen Wirtschaft.



Zum jüngsten Beschluss der Landessynode der EKBO zur Trauung Homosexueller

| Christian Meißner

Seit der diesjährigen Frühjahrssynode ist es nun auch in meiner Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), beschlossene Sache, dass es ab dem 1. Juli dieses Jahres nicht mehr nur (fakultative) Segensgottesdienste, sondern vollgültig anerkannte Traugottesdienste für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft geben kann und soll. Die eingetragene homosexuelle Partnerschaft wird damit theologisch-liturgisch nicht nur mit der Ehe von Mann und Frau völlig gleichgestellt, sondern auch quasi zur normalen Amtshandlung erklärt, die – zumindest grundsätzlich – fortan zum selbstverständlichen Aufgabenbereich eines jeden Pfarrers und einer jeden Pfarrerin im Rahmen der allgemeinen Dienstverpflichtungen gehört.

Vom Propst der EKBO, Dr. Christian Stäblein, wird das theologisch u.a. damit begründet, dass die „Versagung des ermutigenden Zuspruches und Beistands Gottes (sc. für homosexuelle Paare), die Versagung eben jenes verdichteten Zuspruchs im Segen, in dem Liebe und Vergebung an ihren göttlichen Grund erinnert und dadurch erneuert werden (...) in der Tat den Glauben an die Rechtfertigung des Sünders verdunkeln“ könnte. Hier begegnet also nicht weniger als der selbstbewusste Anspruch, eine durchaus grundsätzliche theologische Argumentation aus dem Zentrum des protestantischen Selbstverständnisses heraus führen zu wollen, denn diese soll ja schließlich auch die Trauung Homosexueller verbürgen. Gleichzeitig betont Stäblein nun aber, dass diese völlige Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften

mit der Ehe mitnichten als „Bekennnisfrage“ zu betrachten sei, und deshalb auch nicht „zur Spaltung innerhalb unseres Glaubens und unserer Gemeinden“ taue. Es handelt sich seiner Meinung nach um keine Bekenntnisfrage im lehrmäßigen Voll-Sinn des Wortes, weil es „weder um soteriologische Grundeinsichten“ noch um „sakramentstheologische Fragen“ noch um „fundamental-anthropologische Vorordnungen“ gehe, denn hierfür müsste schließlich „die Mitte der Schrift tangiert sein“.

Das irritiert doch sehr und provoziert einige gewichtige theologische Rückfragen. Schließlich soll hier ja immerhin die theologische Begründung und Rechtfertigung für eine völlig neue Tradition von kirchlicher Amts- bzw. Kasualhandlung geliefert werden, die bisher von den meisten

evangelischen Kirchen auf der Welt (von den übrigen in der Ökumene einmal ganz zu schweigen!) nicht nur nicht praktiziert, sondern von vielen sogar als schriftwidrig abgelehnt wird. Es handelt sich hierbei um ein Thema, das ganz gewiss auch elementare Fragen des protestantischen Schriftprinzips und damit auch zugleich des kirchlichen Bekenntnisses auf den Plan ruft.

Auffallend ist deshalb zuallererst, dass vom Propst behauptet wird, dass das Thema der homosexuellen Trauung nicht „zur Spaltung innerhalb unseres Glaubens und unserer Gemeinden“ taue. Das ist bereits eine für jeden einigermaßen aufmerksamen Zeitgenossen und interessierten Christenmenschen geradezu erstaunliche

Diese Fragestellung birgt eine Menge an Konfliktpotential, und zwar ein solches, das sehr wohl dazu angetan ist, Gemeinden zu spalten.

These. Man vergegenwärtige sich dafür einfach nur einmal die ganze Bandbreite der aktuellen sexualethischen Debatten in Gesellschaft und Politik, angefangen vom „Bildungsplan“ über „Gender-Mainstreaming“ bis hin zur „Ehe für alle“. Es verwundert geradezu, wie man überhaupt auf die Idee kommen kann, dies alles praktisch völlig unerwähnt zu lassen. Unerwähnt bleibt aber vor allem, dass seit nunmehr rund drei Jahrzehnten beim gesamten Thema der Beurteilung und des Umganges mit gelebter Homosexualität nicht bloß in Gesellschaft und Politik, sondern gerade auch im gesamten Bereich des Protestantismus heftig um das Ehe- und Familienverständnis gestritten wird. Auch die immer wieder zu beobachtenden, zum Teil extremen Emotionalisierungen in den einschlägigen Kontroversen um die Gleichstellung von homosexuellen Paaren sprechen hier eine mehr als deutliche Sprache. Sie sind nun einmal schlicht und ergreifend – und vor aller Bewertung – ein Indiz dafür, wie tief die unterschiedlichen theologischen, ethischen und politischen Überzeugungen hier aufeinanderprallen. Und gerade weil diese Fragestellung die unterschiedlichsten Facetten, Dimensionen und vor allem auch biographischen Konnotationen hat, und weil überdies gerade existentiell selbst Betroffene hier (mit Recht) eine erhöhte Sensibilität erwarten, die oft leider gerade nicht spürbar ist, birgt sie – sei es in Befürwortung, sei es in Bestreitung – eine Menge an Konfliktpotential, und zwar ein solches, das sehr wohl dazu angetan ist, Gemeinden zu spalten.

Damit hier nun aber keinerlei Missverständnisse entstehen: Ganz ausdrücklich teile ich die ursprüngliche kirchenleitende Grundintention, dieses schwierige und komplexe Thema in differenzierter und versöhnlicher Weise zu behandeln, allerdings wohlgeachtet sowohl im Hinblick

auf die Situationen der Betroffenen selbst, als auch auf die möglichen Gewissensnöte der anderen, die hier eben nicht folgen können. Denn der Respekt vor den Überzeugungen und Empfindungen Andersdenkender darf niemals eine Einbahnstraße sein, egal, wie sehr man auch selbst vom eigenen Standpunkt überzeugt sein mag. Auch ich bin – allerdings von anderen theologischen Voraussetzungen her und mit einer ganz anderen kirchenpolitischen und seelsorgerlichen Argumentation – der Meinung, dass es in der vom befreienden, vergebenden und rettenden Evangelium Jesu Christi her lebenden Gemein-

de nicht angehen darf, irgendwelche Geschwister im Glauben einfach auszuschließen oder an den Rand zu drängen. Und ich bin gewiss auch nicht der Meinung, dass es sinnvoll, nötig und förderlich ist, bei allen möglichen, gesellschaftspolitischen und ethischen Konflikt-Themen sogleich das hohe Tremolo des kirchlichen Bekenntnisfalles auszurufen, anstatt den theologischen Ball einfach mal ein bisschen flacher zu halten.

Wenn man allerdings an einem so zentralen Punkt der kirchlichen Lebensordnung Relativierungen des biblischen Schriftzeugnisses der Ehe von Mann und Frau vornimmt, gleichzeitig – wohlgeachtet immer mit vermeintlich guten Gründen aus der Schrift heraus – die völlige Gleichstellung homosexueller Partnerschaften mit der Ehe behauptet und schließlich auch noch die Etablierung einer entsprechenden gottesdienstlichen Amtshandlung begründet, darf man sich nicht wundern, dass man Polarisierungen und Kontroversen damit eher befördert als verhindert. Genau darum halte ich sowohl die Art der theologischen Legitimierung der neuen Trauhandlung auf der Landessynode, als auch die Tatsache, dass darüber einfach ein grundsätzlich für alle verpflichtender Mehrheitsbeschluss herbeigeführt wird, für problematisch. Mit Mitteln einer Synodenabstimmung bei einer solch strittigen theologischen Frage einfach nur die Maximalforderungen einer bestimmten kirchenpolitischen Position zu exekutieren (mag diese in den Augen ihrer Verteidiger auch noch so berechtigt erscheinen), ist schon ein ziemlich starkes Stück.

Wenn es im Kern darum geht, ob sich die Einführung einer gleichberechtigten Trauagende für Homosexuelle auf das Zeugnis der Schrift berufen kann oder ob sie es eben nicht kann (und das ist wohlgeachtet der springende Punkt des Ganzen!), dann stellt sich doch die Frage: Wie

Der Respekt vor den Überzeugungen und Empfindungen Andersdenkender darf niemals eine Einbahnstraße sein.

soll es sich dabei am Ende nicht – *rebus sic stantibus* – um eine Bekenntnis und Gewissen gleichermaßen betreffende oder diese doch zumindest in gewichtigem Maße tangierende Frage handeln? Zumal dann, wenn dies alles unter dezidiert evangelischen und reformatorischen Voraussetzungen erörtern werden soll. Insofern irrt der Propst, wenn er die Meinung vertritt, dass es sich bei dieser Kontroverse „eher um einen hermeneutischen Spatz“ handelt. Erwähnt sei an dieser Stelle nur am Rande, dass die unterschiedliche theologische Beurteilung der Institution der Ehe von Mann und Frau im Vergleich zur homosexuellen Partnerschaft (oder anderen Partnerschaftsformen) mitunter sehr wohl mit einer ganz dezidiert unterschiedlichen „fundamental-anthropologischen Vorordnung“ argumentiert¹, auch wenn Stäblein gerade das bestreitet.

Das Theologische will ich nun aber gar nicht weiter vertiefen. Denn für mich ist in meinem pastoralen und seelsorgerlichen Handeln immer wichtig und selbstverständlich gewesen, dass auch andere Meinungen, Überzeugungen und „Lebensformen“ zu achten und zu respektieren sind, egal ob es sich nun um Mehr- oder Minderheitenpositionen handelt. Und deshalb will ich abschließend kurz deutlich machen, an welchem Punkt ich eigentlich die größten Bauchschmerzen mit diesem Synodalbeschluss der EKBO habe.

Für mich steht persönlich fest: Es ist ausdrücklich zu begrüßen, wenn auch in homosexuellen Partnerschaften all diejenigen Werte gelebt werden, die auch für die traditionelle Ehe von Mann und Frau konstitutiv sind. Wir können dafür dankbar sein, dass wir heute in einer freien Gesellschaft leben, in der homosexuell geprägte Menschen längst nicht nur nicht mehr diskriminiert oder verfolgt werden, sondern auf fast selbstverständliche Weise Toleranz, Akzeptanz und sogar große Sympathie genießen.

Im Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft finden homosexuelle Paare seit geraumer Zeit nun auch einen festen, rechtlichen Rahmen, der – auch durch höchst richterliche Urteilsprüche – weitgehende Privilegien wie die Ehe genießt. Und das ist gut so. Es ist vor allem auch deshalb gut, weil wir die biblischen Verwerfungssätze zur Homosexualität heute mehrheitlich nicht nur nicht mehr nur „anders lesen“, sondern auch grundsätzlich nicht mehr teilen. Anstatt exegetisch also ständig irgendwelche künstlichen Verrenkungen anzustellen, sollten wir uns hier – wie auch bei anderen biblisch-zeitbedingten Fragen und Themen wie z.B. Dämonenglaube, Ungleichberechtigung



der Frau oder Speisegeboten – einfach mal ehrlich machen.

Wir sollten uns aber im Hinblick auf die bereits sehr bunte und unterschiedliche Landkarte der biblischen Partnerschafts- und „Lebensformen“ dennoch in theologisch differenzierter und umsichtiger Weise sowohl über die eigentliche Hauptstraße (= Ehe von Mann und Frau) als auch die übrigen Nebenstraßen (= alternative Partnerschafts- bzw. Familienformen) klar Rechenschaft abgeben. Und dazu gehört nun auch, dass wir von der besonderen Wertschätzung, breiten Bezeugung und zentralen Bedeutung des Instituts der Ehe von Mann und Frau in der Schrift auszugehen haben. Denn die Ehe zwischen Mann und Frau ist homosexuellen Partnerschaften und auch allen anderen Partnerschaftsformen gegenüber dennoch

etwas ganz Besonderes, und das würdigt die Heilige Schrift auch sehr deutlich. Und deswegen und nur deswegen traut die Kirche auch seit Urzeiten und mit klaren Schriftgründen.

Nur die Ehe, verstanden als die klar definierte personale Gemeinschaft von Mann und Frau, verbindet auch aus sich selbst heraus den Aspekt der lebenslange Treue- und Fürsorgegemeinschaft mit der Offenheit für die Weitergabe des Lebens. Dass Kinderwünsche nicht erfüllt werden oder gar nicht erst bestehen, widerspricht übrigens nicht diesem für die Ehe konstitutiven Aspekt von Familiarität und Generativität. Und solches hat schon gar nichts mit einem vermeintlichen „Biologismus“ zu tun. Außerdem bedeutet das keine Abwertung und keine Diskriminierung von

Wie soll es sich dabei am Ende nicht um eine Bekenntnis und Gewissen zumindest tangierende Frage handeln?

anderen Formen der verantwortlichen und verbindlichen Partnerschaft oder Lebensführung. Klar ist nämlich trotzdem: Auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften und in Ehen, die ohne Kinder bleiben, übernehmen die Partner dauerhaft füreinander Verantwortung. Auch in Partnerschaften ohne Trauschein sorgen Eltern fürsorglich für ihre Kinder. Auch Geschiedene, Alleinerziehende, Patchwork- und „Regenbogenfamilien“ suchen und ringen natürlich und selbstverständlich um das Beste für ihre Kinder. Das ist alles gut so und soll auch in keiner Weise abgewertet werden. Aber es ist eben doch etwas anderes als die Ehe. Und eine „Ehe für alle“ ist im Grunde genommen ein begrifflicher Widerspruch in sich selbst und auch ein Bruch mit unserer kulturellen Herkunft und ihren biblischen Wurzeln. Wir

sollten deshalb auch in dieser strittigen Frage den Mut und die Zuversicht haben, mit Unterschieden leben zu können und Differenzierungen zulassen zu können. In Kirche, Gesellschaft und Politik benötigen wir deshalb eine versachlichte, verantwortliche und versöhnliche Auseinandersetzung, bei der am Ende sichtbar wird, dass es hier – wie auch bei anderen vergleichbaren ethischen und politischen Kontroversen – nicht um ein einfaches „schwarz“ oder „weiß“ geht.

Ja, es ist vor allem eine persönlich-theologische Gewissensfrage, eine (sexual-)ethische dazu, ob man homosexuellen Partnerschaften und die Ehe von Mann und Frau als völlig gleich und unterschiedslos betrachtet oder eben nicht. Aber gerade deshalb kann und sollte sich

keine theologische Position hier einfach über die andere erheben. Und im Übrigen ist es immer noch eine theologische Frage und nicht einfach nur eine bloße Ordnungsfrage. Und zu dem besonderen Charakter dieser Frage als theologisch-ethischer Gewissensfrage gehört eben zwingend dazu, dass man auch wirklich alle diesbezüglichen Gewissensüberzeugungen in unserer Kirche gleichermaßen umfassend achtet bzw. schützt. In dem Augenblick nämlich, wo kirchliches Ordnungsrecht und kirchenleitendes Handeln in einer bedeutsamen theologischen, ethischen oder politischen Streitfrage keinen oder zu geringen Raum für abweichende Meinungen lassen, und somit den hinreichenden Gewissensschutz nicht mehr gewährleisten, wird es problematisch. Eine Argumentation, die darauf hinausläuft, dass dieses Thema gewissermaßen zum bloßen „Adiaphoron“ erklärt wird, unterliegt einem fatalen, argumentativen Kurzschluss.

Wie sieht es nun aber schlussendlich mit der Achtung des Gewissenschutzes aufgrund der jüngsten Beschlusslage der EKBO-Landessynode konkret aus? Wie grenzwertig, um nicht zu sagen: grenzüberschreitend, die getroffene Entscheidung der Synode ist, erkennt man sofort beim Lesen des Beschlusstextes. Im Wort des Bischofs hieß es noch: „Die Freiheit des Evangeliums lässt auch keinen Gewissenszwang zu. Wir ertragen es in der noch unerlösten Welt, im Vorletzten, wie Dietrich Bonhoeffer es genannt hat, dass es unterschiedliche ethische Auffassungen gibt, ohne uns deshalb das Bekenntnis zu Jesus Christus streitig zu machen. (...) Deshalb sieht der Beschlussvorschlag eine Regel und eine Ausnahme für anders

geprägte Gewissensentscheidungen vor.“ Obwohl also der Bischof der EKBO, Dr. Markus Dröge, in seinen Ausführungen zu Recht betont hat, dass die Gewissensnöte derjenigen, die diese Trauung aus Gewissensgründen nicht vornehmen können, geachtet würden, findet sich am Ende eben doch kein grundsätzlicher Gewissensvorbehalt mehr im verabschiedeten Beschluss. Allerdings fand sich dieser sehr wohl – nach dem Muster der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) und der Ev. Kirche in Hessen-Nassau (EKHN) und neuerdings auch der Ev. Landeskirche in Baden (EKiBA) – in der ursprünglichen Synodalvorlage der Kirchenleitung, wo es zu § 5 noch hieß: „Sowohl die Pfarrerin oder der Pfarrer als auch der Gemeindegemeinderat können Traugottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare ablehnen, auch wenn die Voraussetzungen der Trauung im Übrigen vorliegen. Sie haben damit die Möglichkeit, ihrem Gewissen zu folgen.“ Damit hätte ich gut leben können.

Im endgültigen Beschlusstext ist davon allerdings überhaupt nichts mehr zu finden. Denn in § 5 (Ablehnung des Traugottesdienstes), Absatz 1, liest man jetzt nur, dass, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer den Traugottesdienst „für ein Paar“ ablehnt, er bzw. sie dies „der Superintendentin oder dem Superintendenten unter schriftlicher Mitteilung der Gründe“ anzuzeigen habe. Absatz 2 stellt klar, dass dies auch für „Gemeindegemeinderäte“ (GKR) gleichermaßen gilt. Ein grundsätzlicher Gewissensvorbehalt klingt wohl anders. Hier hat sich vielmehr eine ganz andere Position durchgesetzt, nämlich diejenige, die der Propst wie folgt vorstellt: „Also wie regeln wir das nun in der Kirche? Im Sinne der Vielfalt, die zu der EKBO gehört: Wir führen den Traugottesdienst für eingetragene

Lebenspartnerschaften ein, so der Beschlussvorschlag – in Anknüpfung an eine lange Praxis der Segnung, seit 2002 gilt das ja schon in der Kirche. Die, die das nicht wollen, könne für sich eine (sic!) Ausnahme geltend machen, als Pfarrerin

Gegnern der Trauung Homosexueller wird aus letztlich nicht nachvollziehbaren Gründen der grundsätzliche und explizite Gewissensvorbehalt versagt.

oder als Gemeindegemeinderat, eine konkrete Ausnahme, keine pauschale Position.“

Das ist inakzeptabel. Fast zynisch klingt für mich, wenn hier dann noch hinzugefügt wird: „Ich halte das für eine friedensstiftende Regelung.“ Ich halte solches jedenfalls so ziemlich für das genaue Gegenteil von „friedensstiftend“ und außerdem für ordnungstheologisch unzulässig, weil übergreifend. Dass sich zudem in dieser strittigen theologischen Frage überhaupt eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer (oder GKR) künftig schriftlich rechtfertigen muss, ist in meinen Augen schon eine ziemliche Zumutung, zumal es sich hier um die völlige Umkehr der theologischen Beweislastlogik zu Ungunsten der traditionellen Trauauffassung handelt. Der Gipfel ist aber der Absatz 3, wo dann obendrein verfügt wird: „Die Superintendentinnen und Superintendenten leiten Ablehnungsschreiben nach den Absätzen 1 und 2 an das Konsistorium weiter. Die Kirchenleitung prüft nach Ablauf von fünf Jahren, ob die Möglichkeit der Ablehnung weiterhin erforderlich, und berichtet hierüber der Landessynode.“

Die kirchenpolitische Botschaft dieser Landessynode ist damit klar: Gegnern der Trauung Homosexueller wird aus letztlich nicht nachvollziehbaren Gründen der grundsätzliche und explizite Gewissensvorbehalt versagt, sie werden (im „konkreten“ Fall der Fälle) sogar zur schriftlichen Rechtfertigung und damit zum regelrechten Offenbarungseid genötigt. Das Ganze wandert daraufhin wahrscheinlich in die Personalakten ins Konsistorium und am Ende, in fünf Jahren, prüft die

Kirchenleitung dann, ob die Ablehnungsgründe überhaupt noch „weiterhin erforderlich“ sind. Das Subjekt dieser Nachprüfung ist übrigens nicht der Ordinierte oder die Ordinierte in seiner bzw. ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis, sondern wohl-gemerkt: die „Kirchenleitung“. Für mich geradezu der kirchenpolitische „Klassiker“, abweichende theologische Positionen zu marginalisieren, um sie am Ende geräuschlos *ad acta* legen zu können. Und dann kann man sich in fünf Jahren hinstellen und sagen: „Seht doch, wo ist denn das ganze Problem gewesen?“

Oder bin ich ein Schelm, der hier nur zu viel Böses denkt? Dann freue ich mich jetzt schon auf die vielfältigen Zuschriften und Reaktionen auf diesen Artikel, vor allem von Seiten meiner Kirche. Womöglich wird man mir ja sagen, dass ich mit all dem doch ganz falsch liege und vieles einfach nur völlig missverstanden habe. Wenn das tatsächlich so sein sollte, bitte ich um Belehrung und geschwisterlichen Beistand.

Längere Artikelversion auf der EAK-Webseite unter „Download“/„Artikel aus EV“

1 Z.B. Reinhard Slenczka, *Christliche Ehe und Familie – Grundlagen und Kriterien*, in: *Neues und Altes* Bd. 2, Neuendettelsau 2000, S. 200: „Von der Ehe, das heißt von der Tatsache, dass ein Mann und eine Frau nach Gottes Willen füreinander geschaffen und bestimmt sind, ist am Anfang der Bibel die Rede und an ihrem Ende. In 1. Mose 1,27 heißt es: ‚Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Weib.‘ Im hebräischen Urtext steht nicht ‚Mann und Weib‘, sondern ‚männlich und weiblich‘, und das ist für unser Thema schon außerordentlich wichtig. Denn in der Erschaffung durch Gott stehen sich Mann und Frau nicht gegenüber, sondern sie sind gemeinsam der Mensch, aber mit verschiedenen Eigenschaften, die zusammengehören.“



Christian Meißner
ist Pastor der EKBO im Ehrenamt und Bundesgeschäftsführer des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU.

Impressum

Meinungen und Informationen

aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU

Herausgeber

Thomas Rachel, Dieter Hackler,
Norbert Kartmann, Sabine Kurtz,
Christine Lieberknecht, Christian Schmidt

Redaktion

Dr. Johanna Schulze, Christian Meißner (V. i. S. d. P.)
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,
Tel.: 030/22070432, Fax: 030/22070436,
E-Mail: eak@cdu.de, www.eakcdusu.de

Konto

Commerzbank Berlin
BLZ 100 400 00
KontoNr. 266 098 300
IBAN: DE79 1004 0000 0266 0983 00
BIC: COBADEFFXXX

Autoren

Dr. Martin Dutzmann
Christian Meißner
Dr. Christoph Morgner

Druck

Druckerei Conrad
Gestaltungskonzeption/Realisation EV:
Agentur kollundkollegen, Berlin

Fotonachweis

Titelbild: © EKD
S. 3: istockphoto © stockfotoart
S. 4: © EKD
S. 7: © EAK/Meißner
S. 9: istockphoto © EdStock
S. 10: istockphoto © AntonioGuillem
S. 12: istockphoto © lisafx

Nachdruck © EAK – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. Ein Belegexemplar wird erbeten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder der Herausgeber. *Papier: 100% chlorfrei*



Andrew Goddard, Don Horrocks (Hrsg.)
Homo Sexualität
Biblische Leitlinien, ethische Überzeugungen, seelsorgerliche Perspektiven
Brunnen, Gießen 2016
ISBN 978-3-7655-2060-0
Broschiert, 216 Seiten, 14,99 EUR

Während derzeit eine evangelische Landeskirche nach der anderen dazu übergeht, die Trauung homosexueller Paare zur normalen Amtshandlung zu erheben, zeigen vor allem die Diskussionen im evangelikalen Bereich, wie umstritten das Thema „Homosexualität und Kirche“ innerhalb des weltweiten Protestantismus immer noch ist. Dieser Beitrag der Evangelischen Allianz in Großbritannien ist durchaus interessant, auch wenn man einige der theologischen Leitsätze und das diesen zugrundeliegende evangelikale Schriftverständnis nicht teilt. Insofern ist es zwar als problematisch zu bewerten, wenn „gleichgeschlechtliche Handlungen“ immer noch kategorisch als „mit Gottes Willen“ und „mit treuer Kirchenmitgliedschaft“ unvereinbar eingestuft werden. Gleichwohl begegnet hier, in klarer und dezidierter Abgrenzung von jeglicher Diskriminierung, eine durch und durch konsequente Grundhaltung der aufrichtigen Wertschätzung gegenüber den Betroffenen. Die einschlägigen biblischen Texte zum Thema werden exegetisch sauber diskutiert und viele interessante wissenschaftliche, sexualethische sowie seelsorgerliche Perspektiven dargeboten. Im Sinne eines wohlverstandenen theologischen „audiatur et altera pars“ ein lesenswertes Buch, das vor allem darin stark ist, dass es im Gegensatz zu einer bei uns mittlerweile weit verbreiteten Zeitgeist-Theologie die Besonderheit und Einzigartigkeit des Institutes der Ehe von Mann und Frau biblisch noch klar zu benennen und herauszustreichen imstande ist.

Empfehlung ★★★



Paul Geißendörfer (Hrsg.),
Kirchen und Klöster der Zisterzienser
Das evangelische Erbe in ökumenischer Nachbarschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz
Josef Fink, Lindenberg 2016
ISBN 978-3-89870-820-3
Broschiert, 320 Seiten, 24,00 EUR

Vielfach sind nach der Reformation in ehemaligen Zisterzienserklöstern evangelische Gemeinden entstanden. In diesem reich bebilderten und hervorragend ausgestatteten Führer werden sowohl die ca. 120 zur „Gemeinschaft Evangelischer Zisterzienser-Erben in Deutschland“ gehörenden als auch die Klöster in katholischer Trägerschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz eingehend vorgestellt. Mit vielen nützlichen Informationen, (z.B. Öffnungszeiten, Gottesdienstterminen, Kontaktadressen und weiterführenden Literaturangaben) bekommt man als Leser sofort Lust, den Kultururlaub zu starten.

Empfehlung ★★★★★



Gideon Böss,
Deutschland, Deine Götter
Eine Reise zu Kirchen, Tempeln, Hexenhäusern
Pustet, Regensburg 2016
ISBN 978-3-608-50230-5
Gebunden, 398 Seiten, 19,95 EUR

In witzigem und ironisch-lockerem Stil bietet der Autor, der sich selbst als keineswegs „antireligiös“ sondern theologisch interessiert bezeichnet, eine kleine Religions- und Konfessionskunde der besonderen Art: „Zwischen Nordsee und den Alpen haben wir jedenfalls alles, was das monotheistische, das polytheistische und jedes andere sinnsuchende Herz begehrt.“ Und weil Gideon Böss, wie er freimütig und augenzwinkernd bekennt, nicht genau weiß, wozu sein Herz tendiert, besuchte er eben „alle“ – von den Wicca-Hexen über Zeugen Jehovas bis zu den Bahai, vom Judentum über Sunniten und Schiiten bis zu den Mormonen und Piusbrüdern. Sehr instruktiv ist auch sein kurzer Bericht zum „Protestantismus“, wenn er auf die Frage „Gibt es etwas, was für Sie typisch protestantisch ist?“ vom evangelischen Pfarrer die bezeichnende Antwort erhält: „Zweifeln!“ In der Tat ein ungewöhnlicher, aber sehr lesenswerter Deutschlandführer zur religiösen Vielfalt knapp 500 Jahre nach der Reformation.

Empfehlung ★★★★★

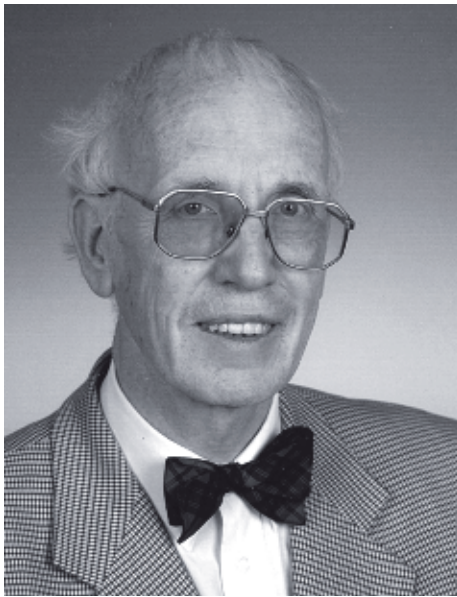


Klaus Beckmann,
Treue. Bürgermut. Ungehorsam.
Anstöße zur Führungskultur und zum beruflichen Selbstverständnis in der Bundeswehr
Miles, Norderstedt 2015
ISBN 978-3-945861-21-9
Broschiert, 100 Seiten, 9,80 EUR

Im Sinne der Konzeption der Inneren Führung veranschaulicht dieses Büchlein des evangelischen Theologen und Militärseelsorgers Klaus Beckmann die Unverzichtbarkeit der sich aus der Idee des „Staatsbürgers in Uniform“ ergebenden ethischen Verantwortungsperspektiven. Es wird – gerade auch in Zeiten vermehrter Auslandseinsätze – um Verständnis für den schwierigen Beruf des Soldaten geworben, dessen Beitrag für den Erhalt unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unserer Sicherheit oft nicht den Respekt und die Anerkennung erfährt, die ihm eigentlich gebühren. Beckmann macht deutlich, dass Innere Führung bereits im Ansatz „Diskussion und Hinterfragen“ bedeutet und liefert insofern ein Plädoyer für ein soldatisches Selbst- und Dienstverständnis, das nicht „pflegeleicht“ ist und „den aufrechten Gang liebt“. Vor diesem Hintergrund wird auch die Bedeutung der Freiheit der Militärseelsorge für die Soldaten aufs Neue deutlich. (Leider fehlen in dem der Redaktion vorliegenden Buchbesprechungsexemplar die Seiten 31–36.)

Empfehlung ★★★★★

In memoriam Hans Martin Pawlowski



Der Evangelische Arbeitskreis nimmt dankbar Abschied von **Professor Dr. Hans Martin Pawlowski**, der am 14. März im Alter von 84 Jahren in Düsseldorf gestorben ist.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit als hoch geschätzter Rechtswissenschaftler an der Universität Mannheim wirkte er über drei Jahrzehnte in und zwischen Theologie und Politik, Kirche und Staat: als Kirchenältester und Mitglied der Bezirkssynode, als Vorstandsmitglied und langjähriger Vorsitzender des EAK Baden (später Ehrenvorsitzender des EAK Baden-Württemberg) sowie als Mitglied von Bundesarbeitskreis und Bundesvorstand.

Seine Heimatgemeinde Schriesheim erlebte Professor Pawlowski als jederzeit hilfsbereiten „protestantischen Lutheraner in einer unierten Kirche“. Im Glauben gegründet, in Gemeinde und Kirche zuhause, in Gesellschaft und Politik tätig: Als Brückenbauer war er zusammen mit **Wilhelm Hahn**, **Traugott Bender** und vielen anderen im badischen Raum und auf Bundesebene (bis hin zur regelmäßigen Mitarbeit am EAK-Stand beim Deutschen Evangelischen Kirchentag) für den EAK im Einsatz: mit unermüdlichem Engagement, geistiger Schärfe, verbindlicher Treue und gewinnender Liebeshörigkeit.

Besonders befasst hat sich Pawlowski mit dem Verhältnis von Staat und Kirche, dem Christsein in der pluralen Demokratie sowie der Auseinandersetzung um Werte (Beiträge „Zur Frage des Wertekonsenses“, „Braucht der Mensch Werte?“ – Nein – „Was braucht der Mensch?“ in der EV 9+10/ 1993). Hier war er ein streitbarer Verfechter lutherischer Positionen und fundierter Argumentation im politischen Gedankenaustausch. Über dem Trauergottesdienst stand das Wort „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.“

Der EAK hat mit Hans Martin Pawlowski einen überzeugenden Vertreter seines Anliegens verloren. Er hat ihm viel zu danken und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Gott segne ihn und seine Familie.

Dr. Michael Feist

Neuer Bezirksvorstand beim EAK-Niederrhein

Mit einer Mischung aus neuen und bewährten Mitgliedern ist der Bezirksvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU Niederrhein aus seiner Neuwahl hervorgegangen. Die Organisation der knapp 2800 evangelischen Mitglieder der CDU am Niederrhein hat am 25. Februar 2016 in der Erlöserkirche Krefeld ihre turnusmäßige Delegiertenversammlung durchgeführt.

Als Bezirksvorsitzender wurde **Prof. Dr. Jürgen Plöhn** (Kreisverband Neuss) einstimmig wiedergewählt. Ebenso in ihren Ämtern bestätigt wurden seine Stellvertreter **Hans Machate** (KV Krefeld) und **Dr. Wilhelm Flick** (KV Kleve). Neuer Schriftführer ist Michael Hollweg (KV Neuss). Unter den Beisitzern sind Jan Dauber (KV Mönchengladbach), Dr. Hermann Schmitz (KV Wesel) und Guntram Teichgräber (KV Krefeld) ebenfalls neu im Bezirksvorstand. Hans-Henning von Bassewitz (KV Viersen), Ingrid Meinert (KV Kleve), Michael Mühlhoff (KV Kleve), Ulrike Rotterdam (KV Neuss), Marion Teuber Helten (KV Viersen), Marion Violett-Puder (KV Neuss) gehören, teils mit anderen Funktionen, dem Vorstand weiterhin an. An dessen Sitzungen nehmen auch die EAK-Kreisvorsitzenden und die Landesvorstandsmitglieder der sechs niederrheinischen Kreisverbände regelmäßig teil.



Im Anschluss an die Neuwahl stellte sich der seit Herbst 2015 amtierende neue Landesvorsitzende des EAK NRW, **Henning Aretz** (Essen), mit einem lebhaft diskutierten Vortrag zum Thema „Katholisch und evangelisch in der CDU: Was trennt, was verbindet?“ den Bezirksdelegierten vor.

Prof. Dr. Jürgen Plöhn, Bezirksvorsitzender



*„Wisst ihr nicht, dass euer Leib ein Tempel
des Heiligen Geistes ist, der in euch ist und
den ihr von Gott habt, und dass ihr nicht
euch selbst gehört?“ (1. Kor 6,19)*

Die Leibhaftigkeit als geheiligte Gabe und Aufgabe Gottes: Leib und Seele lassen sich nach christlicher Auffassung nicht trennen. Beides gehört bei uns Menschen unauflöslich zusammen. Wo der Leib geschunden wird, da leiden früher oder später auch Seele und Geist. Wo Geist und Seele Mühsal tragen müssen, da hat das irgendwann auch spürbare Folgen für den Körper. Es ist interessant, wie auch die moderne Medizin diese uralten Zusammenhänge immer wieder neu bestätigt.

Es geht also weder um die alte platonische Leibfeindschaft (nach dem Motto: „Geist über Körper“) noch, wie im heutigen Neu-Hedonismus, um die Vergötzung der eigenen Körperlichkeit („Körper über Geist“). Es geht vielmehr um die wohlverstandene Balance von Leib und Seele. In der Zeit meiner Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge habe ich gelernt, dass es – gut paulinisch – immer zugleich auch eine doppelte Achtsamkeit geben muss, und dass Leibsorge eben auch in eminenter und vollgültiger Weise Seelsorge ist.

In einer Welt der vielfältigsten leib-seelischen Süchte, Ausschweifungen und Versuchungen, in der dem modernen, wohlstandsverwöhnten Menschen nahezu alles möglich und verfügbar erscheint, sind die paulinischen Worte aus dem Brief an die korinthische Gemeinde wieder von geradezu hochaktueller Bedeutung: „Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten.“

Christian Meißner

Bundesgeschäftsführer des EAK der CDU/CSU